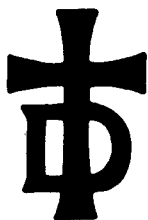


W. Bernoulli

**Das Diakonenamt
bei Kurfürst
Friedrich dem Frommen
von der Pfalz**



1960

Verlag des Schweiz. Ref. Diakonenhauses, Greifensee

Das Diakonenamt bei Kurfürst Friedrich dem Frommen von der Pfalz

Der Universität Basel zum 500-jährigen Bestehen
und ihrer theologischen Fakultät für die Ernennung zum Ehrendoktor
in Dankbarkeit zugeeignet.

1960

Im evangelischen Deutschland überwog von Anfang an das Luthertum. Daneben bestanden bekanntlich als oft angefochtene aber meist einflußreiche Minoritäten reformierte Flüchtlingsgemeinden von a Lasco'scher oder calvinischer Prägung. Es gab indessen ganze Gebiete, in denen zum mindesten zeitweilig das reformierte Bekenntnis vorherrschte. Zu diesen gehörte neben Hessen und Ostfriesland vor allem die Pfalz.

Luthers Botschaft fand auch in der Pfalz bald Gehör und Verbreitung. Der Kurfürst, Ludwig V. (gest. 1544), blieb unentschieden und vermittelte zwischen Evangelischen und Katholischen. Sein jüngerer Bruder und Nachfolger, Friedrich II. (1483–1556), neigte zum Protestantismus und unterstützte den Schmalkaldischen Bund, fügte sich jedoch nach dessen Niederlage Kaiser Karl V. und hielt sich an das Interim. Indessen schreibt Melancthon am 1. Mai 1556 an König Christian III. von Dänemark: «Pfalzgraf Friedrich, Churfürst, hat eine christliche Kirchenordnung vor seinem Tod lassen stellen, die er im ganzen Land wollen gleichförmig anrichten; soll der württembergischen gleich seyn, die christlich ist. Dieses Werk wird nu durch Hertzog Othen auch Pfaltzgrafen und Churfürst vollzogen. Gott geb Gnad dazu.»

Ott-Heinrich, der im Frühjahr 1556 anstelle seines kinderlos verstorbenen Onkels Churfürst wurde, hatte sich bereits als Bekenner des Evangeliums bewährt. Er stand in Verbindung mit Melancthon und hatte in dem ihm gehörenden Fürstentum Pfalz-Neuburg an der Donau und in der Herrschaft Sulzbach am 22. Juni 1542 die Reformation durchgeführt. Er hatte 1543 eine Kirchenordnung erlassen, die auf der Brandenburg-Nürnberg von 1533 und auf der Brandenburger von 1540 fußte, und 1554 eine neue, die sich, von wenigen Ergänzungen abgesehen, meist wörtlich an die von Brenz verfaßte

Württemberg von 1553 hält. Mit dem Diakonenamt und der Liebestätigkeit befaßt sich keine von beiden. Sobald Ott-Heinrich die Würde eines Kurfürsten erlangt und die Herrschaft über die Pfalz angetreten hatte, versuchte er, seine neuen Untertanen für das Evangelium zu gewinnen, und setzte am 4. April 1556 die Pfalz-Neuburger Kirchenordnung von 1554 auch hier in Kraft. Er berief einen vorläufigen Kirchenrat und ließ durch diesen und die beiden Straßburger Pfarrer Johann Marbach und Johann Flinner alle Kirchengemeinden visitieren. Am 2. November trug ihm Marbach die von ihm im Namen der Kommission verfaßte «Relation» vor. Diese deckt gründlich die schweren Mängel der meisten Pfarrer samt ihrem kärglichen Einkommen auf, die schlechte Beteiligung der Gemeinden am Gottesdienst und Abendmahl und die ungenügenden Kirchenkollekten. So wird beanstandet, «das das h. Almussen zu Steur und Underhaltung der Armen und dürfftigen Leuthen weder uff den Sontag bei der Amptpredig noch zu anderer Zeit, wan in der Kirchen die h. Sacrament ussgespendet werden, zu samlen und einzubringen das merenteil underlassen wirt.» (G. Schmidt Hg. Der Antheil der Straßburger an der Reformation in der Churpfalz S. 32) Die Visitatoren hatten sich allenthalben nach dem Almosen erkundigt und befohlen, «das es sontäglich zu samlen nit solle underlassen werden». Sie schlagen vor, ein entsprechendes Mandat sei an alle Beamten zu richten und die Meßgewänder und Altartücher sollten zugunsten des Almosens verkauft werden. (S. 33f.)

Die von Ott-Heinrich nachgesuchten Vorschläge zur Beseitigung der Mißstände und Besserung der Verhältnisse wurden von Marbach sofort in ein «Bedenken» zusammengefaßt und dem Kurfürsten am 8. November überreicht. Dieses Bedenken beantragt für jedes Amt die Einsetzung eines Spezialsuperintendenten und die Einteilung der Pfalz in vier Quartiere mit je einem Generalsuperintendenten aus der Mitte des Kirchenrates zu Heidelberg. (S. 53) Dieser Kirchenrat soll von der kurfürstlichen Kanzlei getrennt «und Kirchensachen mit weltlichen Geschefften nit vermengt und vermischet werden». (S. 69) In jeder Kirchengemeinde sollen, offenbar nach dem Vorbilde Straßburgs, «mit Rath der Pfarrer, Oberamptleuth und Landschreiber, als die ihrer Leuth am bästen Kundschaft haben», je drei Kirchenpfleger gewählt werden. Diesen liegt ob die Aufsicht über Predigt, Sakramentsverwaltung, kirchliche Handlungen, Katechismusunterricht und Kirchengesang, die Handhabung der Kirchenzucht unter Pfarrern und Laien, und die Betreuung der Bedürftigen (S. 64–67). «Dan dieweil es alles in der Kirchen, nach der Lehr des h. Pauli, soll ordenlich und zierlich zugehn, ist es unmüglich allein den Predigern on Hilff und Rath anderer, die besonders darzu verordnet, die gantze Haushaltung der Kirchen wie sichs gebührt zu verrichten.» (S. 64) Die Kirchenpfleger sollen vor allem dafür sorgen, «damit uff die

Sontag und wan sonst die Gemein Gottes Wort zu hören und die h. Sacrament zu gebrauchen versamlet ist, das h. Almussen fleissig, wie solchs in der Visitation befohlen worden, von den Leuthen eingebracht und empfangen werde, und demnach mit Hilff und Rath ihres Pfarrers fürnemlichen ihren husarmen Leuthen und dan auch sonst andern, so dessen notturftig, das eingebrachte Almussen uffs trewlichst austheilen. (S. 64f.) Um in den Städten auch Söhnen bedürftiger Eltern den Besuch der Lateinschulen zu ermöglichen, soll ihnen «von etlichen dazu verordneten Almussen und Kirchengütern Hilff und Befürdernis erzeugt werden.» (S. 44) Um den Pfarrern eine auskömmliche Besoldung zu sichern, um die kirchlichen Gebäude zu unterhalten und um ähnlichen Bedürfnissen zu genügen, soll ein allgemeiner Kirchenkasten gegründet werden. Diesem sollen sämtliche Einkünfte aus Kirchengütern, Pfründen und Stiftungen zufließen (S. 47–50). Vor jeder Zweckentfremdung kirchlicher Güter wird im Sinne Butzers dringend gewarnt. «Es ist gewißlich war, das sich disser Zeit, da uss Gottes sonderlicher Erbermden das heilig Evangelium wider an den Tag komen, viel Leuth hoch und nider Stands gross und schwerlich an Gott versündigen und seinen grimmigen Zorn über sich und die Ihren erwecken, das sie solche Güter, so einmal Gott und seiner Kirchen ergeben, zu ihren Händen zeichen und daneben getruwe Kirchendiener etwa lassen Armut und Not leiden und damit Ursach geben, das der Kirchendienst nit allein verachtet, sonder auch wüst und öde uss Mangel der Personen gelegt wirt.» (S. 50f.)

Ohne seine Weitherzigkeit und seine Vorliebe für Kunst und Wissenschaft preiszugeben, hielt sich Ott-Heinrich zum Luthertum und legte besonderen Wert auf Ratschläge Melanchthons. Für die rechtliche Ordnung des Kirchenrates erbat er sich von ihm ein Gutachten und die Zustellung der entsprechenden Gesetze aus Kursachsen. Auf seine und Marbachs Empfehlung ernannte er ebenfalls im Jahre 1558 Tilemann Hesshus zum Generalsuperintendenten und Theologieprofessor. Der scheinbare Schüler Melanchthons entpuppte sich jedoch bald als lutherischer Heißsporn von heftigster Art. Da Ott-Heinrich, ein treuer Freund der bedrängten Hugenotten, auch entschieden Reformierte wie den Juristen Christoph Ehem und den Theologen Pierre Bouquin und Zwinglianer wie den Mediziner Thomas Erast und den Philologen Symon Grynäus in seinen Dienst rief, legte er, ohne es zu ahnen und zu wollen, den Grund für spätere schwere Zwistigkeiten. Schon bevor er die Kurwürde erlangte, fragte er Herzog Christoph von Württemberg, wie in seinem Lande das Kirchengut verwaltet und verwendet werde. Er ließ sich später von seinem Kirchenrat ein Gutachten über die Gründung des von Marbach vorgeschlagenen Kirchenkastens ausarbeiten. Die kurze Zeit seiner Regierung und wohl auch Grenzen seiner eigenen Person verhinderten die

endgültige Ordnung des Kirchenrates wie die Einführung des Kirchenkastens. Er hat trotzdem Bleibendes geschaffen und wesentliche Entscheidungen getroffen, so auf dem Gebiet der Armenpflege. Auch wenn er sie keinen Diakonen, sondern Kirchenpflegern, also Ältesten anvertraute, hat er sie doch, im Gegensatz zu Straßburg, der Kirche zugewiesen und nicht für den Staat beansprucht. Es hängt dies wohl weniger mit seinem lutherischen Glaubensbekenntnis zusammen als mit der Gegebenheit, daß er es mit einem ausgedehnten Gebiet und nicht mit einzelnen großen, auf Selbstverwaltung bedachten Städten zu tun hatte.

In seinem Testament vom Jahre 1558 erklärte er seine Bereitschaft, mit allen bereits eingezogenen Kirchengütern «mit anderst dann christenlich und bescheidentlich zu handeln und dieselbe zu Kirchen, Schulen, Spithälern und andern dergleichen milden Werken» zu verwenden. Seinen Erben und vor allem seinem Nachfolger führte er zu Gemüte, «daß solche Güther einmahl der Kirchen, Schulen, Hospithalen und andern dergleichen milden, heilsamen Werken übergeben, zugeeignet und verwidmet und derwegen in kein profan oder weltliche Gebräuchen außerhalb höchster und eusserster fürstehender Landes-Nothdurft mögen verwendt werden.» Bei Friedrich III. fand ein solches Vermächtnis williges Gehör!

Friedrich der Fromme wurde als ältester Sproß einer Seitenlinie des Hauses Wittelsbach am 14. Februar 1515 zu Simmern geboren. Er erhielt zuhause und an den Höfen des Herzogs von Lothringen zu Nancy, des Fürstbischofs Erhard von Lüttich und Kaiser Karls V. zu Brüssel eine sorgfältige Erziehung, sodaß er dank seiner Begabung die deutsche und die französische Sprache beherrschte und auch Latein verstand. Im Krieg gegen die Türken zeichnete er sich 1532 in der Gegend von Ofen derart aus, daß er zum Ritter geschlagen wurde. Im Jahre 1537 wurde er trotz seiner Zugehörigkeit zur römischen Kirche mit der durch eine schwere Jugend früh gereiften, tatkräftigen Tochter Maria des bereits verstorbenen Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Kulmbach, einer entschiedenen Lutheranerin, verheiratet. Die Knappheit seiner finanziellen Mittel und die Geburt von elf Kindern brachten ihn lange Jahre in schwerste Bedrängnis, verbanden ihn jedoch um so inniger mit seiner Gattin und ließen ihn in der Bibel und in der Lehre Luthers Trost suchen. Sein Bekenntnis zur Reformation entfremdete ihn seinem Vater, Herzog Johann II., und verschärfte seine Not. Trotzdem weigerte er sich um seines Gewissens willen, dem Beispiel anderer kleiner Fürsten zu folgen und vom Kaiser, von Frankreich oder von Spanien Jahrgelder anzunehmen. Seine Gattin Maria schrieb am 23. November 1552 ihrem Onkel, Herzog Albrecht von Preussen: «Wenn wir uns mit Gott nicht trösten, so wäre kein Wunder, daß wir verzagen, daß wir so viel Kinder haben, die uns Gott ge-

ben hat und noch gibt, und nichts dazu haben.» Daß drei Kinder starben und 1556 ein besonders begabter Sohn vierzehnjährig während seiner Studien zu Bourges in Oron ertrank, vermehrte das Leid der Eltern.

Johann II. verschied am 18. Mai 1557, nachdem er sich angesichts des Todes zum evangelischen Glauben bekannt hatte. Er hinterließ seinem Sohne die Herrschaft Simmern auf dem Hunsrück zwischen Kreuznach und Koblenz und Rechte auf die Grafschaft Sponheim, in die er sich mit Markgraf Philibert von Baden und Kurfürst Ott-Heinrich von der Pfalz teilen mußte. Als Herzog versuchte er, die ihm anvertrauten Untertanen für das Evangelium zu gewinnen und Ott-Heinrichs Pfalz-Neuburger Kirchenordnung von 1554 einzuführen. Eine von ihm angeordnete allgemeine Kirchenvisitation brachte die Unwissenheit und Trunksucht eines großen Teils der Geistlichkeit zu Tage. Friedrich hatte Mühe, geeignete Seelsorger zu finden und ihnen ein genügendes Einkommen zu sichern.

Am 12. Februar 1559 starb der kinderlose Ott-Heinrich, Auf Grund des Erbrechtes und unangreifbarer Verträge wurde Friedrich der Fromme sein Nachfolger. Er übernahm eine schwierige Erbschaft. Er mußte den völlig zerrütteten Staatshaushalt durch Ordnung und Sparsamkeit wiederherstellen und einem gleichgültigen, unwissenden Volk ohne eine an Zahl und Eignung genügende Pfarrerschaft das Evangelium nahebringen. Er schrieb damals zu seinem eigenen Gebrauch das Unservater für einen Fürsten und bemerkte zur 1. Bitte: «Wollest auch dem laydigen Satan nit zulassen, das er die Predigt deynes hayligen Evangelii nach seynem Muetwillen und Gefallen verhindere, mit seynem Gifft und Gayfer, das ist mit Ketzereyen, Rotten und Seckten, auch mit Zanck, Hader und Spaltungen beschmaysse oder mit deynen Kirchendienern seynes Gefallens umbege, sonder verleyhe gnedighen, das solchem seinem Wüten und Toben gewaltiglich gewehret... und deyn hayliges Evangelium auch an denen Orten, da es der laydige Satan biss daher zu predigen in vil Weg verhindert hett, auch hinfortan rayn, lauter und one Verfelschung getreulich gepredigt werde.»

Die Kirche der Pfalz bekannte sich zur *Confessio Augustana variata*, die auch Reformierten Raum bot, nur keinen Zwinglianern. Die Mehrzahl der Pfarrer vertrat dementsprechend ein Luthertum im Sinne Melanchthons. Friedrich III. anerkannte die *Variata* und wünschte unter allen Evangelischen Frieden. Die peinlichen Zwistigkeiten, die Generalsuperintendent Hesshus und der Kanzler Erasmus von Minkwitz als extreme Lutheraner wegen des Abendmahls entfesselten, nötigten ihn, sich persönlich mit diesem Lehrstück ernsthaft zu befassen. Er bat Melanchthon um ein Gutachten. Dieser lieferte es am 1. November 1559 und lehnte darin die Ubiquität, die Lehre von der Allenthalbenheit des Leibes Christi, ab. Der Kurfürst stimmte zu

und ließ das Gutachten durch den Druck verbreiten. Zur Wahrung des Friedens setzte er 1559 den Generalsuperintendenten ab und 1561 den Kanzler. Die vor nichts zurückschreckende Unduldsamkeit der Vertreter des schärfsten Luthertums, nicht zuletzt seines Schwiegersohnes Johann Friedrich des Mittleren, Herzogs von Sachsen-Weimar, die gründliche Beschäftigung mit den verschiedenen Ausgaben der Augustana samt der Entdeckung bedenklicher Irrtümer und die unbedingte Überordnung der Heiligen Schrift über alle menschlichen Autoritäten führten dazu, daß er seine ursprünglichen Vorurteile überwand, das reformierte Bekenntnis prüfte und es je länger je mehr für das richtigste hielt.

Dazu kamen die guten Erfahrungen, die er mit den Vertretern dieser Konfession unter seinen Mitarbeitern machte, mit den von ihm übernommenen und mit den von ihm neu berufenen. Zu diesen gehörten vor allem der Präsident des Kirchenrates, Wenzeslaus Zuleger, der in Genf Theologie und Jurisprudenz studiert hatte, Kaspar Olevian und Zacharias Ursinus. Den Ausschlag gaben jedoch seine Abscheu vor allem Katholischen und seine Vorliebe für die Bewährung des Glaubens durch die Tat und für ein sittenstrenges Leben. Die Zucht und der Mut, die Entschiedenheit und die Leidensbereitschaft der von Calvin beeinflussten Gemeinden erfüllten ihn mit ehrfürchtiger Bewunderung. «Wir alle seyndt schuldig... gottselig und nitt also zu leben, wie ich und meyn Hauf, die wir vil Geschreys machen von der Augspurgischen Confession und uns derselbigen rühmen, daneben aber so frey und sicher leben, als ob wir solche gemelte Confession alleyn zu aynem Deckmentele gebrauchen und Gott der Herr unss müste gnedig seyn, dieweyl wir unss zu der Augspurgischen Confession bekenten. Dieses schreyb ich nitt zur Verklaynerung der mehrgedachten Confession, sondern mir und andern zur Erinnerung, das wir etwas gottseeliger dann bißher zu leben unss beffleyssigen.» (Am 30. Dezember 1564 an Herzog Johann Wilhelm von Sachsen). Von den Hugenotten rühmt er jedoch in seinem Brief vom 9. November 1561 an Johann Friedrich den Mittleren, «das die reformirten Kirchen von allem Greuel der Abgötterey ausgefegt, und die Lehr dem Worth Gottes gemess gehn soll. So kan ich leychtlich glauben, das inen mehr ernst seye als uns Deutschen, demnach sie in der Persecution, welches nit die geringste Prob ist, bestanden, und die Lieb, als das Kenzaychen, under inen etwas anders fortgeht als bey unss.» Friedrich III. hielt an der Variata fest und wollte nicht als Jünger Calvins gelten. Er vermied es darum, dessen und Zwinglis Schriften zu lesen. Von Zwingli, Calvin und Luther hält er, «das sie vil Guts geschrieben und daneben irren mögen, darumben wir dann dieser und anderer Mentschen Scripta sofern annemmen, als sie mit dem Wort Gottes übereinstimmen.» (Am 14. September 1563 an die Fürsten von Würt-

temberg, Veldenz und Baden) Er suchte und fand im Calvinismus nichts anderes, als den willigsten Gehorsam gegenüber Gottes Wort und die tatkräftigste Durchführung der Reformation.

Friedrich der Fromme wußte sich als Fürst von Gott verpflichtet, sein Land von aller Abgötterei zu reinigen, dem Volk das Evangelium verkündigen zu lassen und die Kirche schriftgemäß zu ordnen. Er erließ 1562 eine christliche Polizeiordnung, die sich im üblichen Rahmen hält. Sie befiehlt jedem, «der es Leibs halben vermag», an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst zu besuchen, und verbietet Müßiggang, Völlerei und Wahrsagerei. Zur Sicherung einer einheitlichen, richtigen Verkündigung in Kirche und Schule erteilte er Olevian und Ursinus den Auftrag, einen Katechismus auszuarbeiten. Dieser, von einer Generalsynode fast einhellig angenommene, im Februar 1563 als Bestandteil einer neuen Kirchenordnung gedruckte Katechismus brachte Freunde und Gegner des reformierten Bekenntnisses zum Aufhorchen und errang als «Heidelberger» weltweite Bedeutung. Er verdankt seine Eigenart und Einzelheiten des Wortlautes, vor allem die nachträglich hinzugefügte 80. Frage mit ihrer Verutheilung der römischen Messe als «vermaledeyte Abgötterey», der tätigen Anteilnahme, ja dem persönlichen Eingreifen des Kurfürsten. Der Liebestätigkeit wird nur in der 103. und in der 111. Frage gedacht. Im 4. Gebot will Gott den fleißigen Besuch des Gottesdienstes, um «das Wort Gottes zu lernen, die heiligen Sakrament zu gebrauchen, den Herren öffentlich anzueroffen und das christlich Almoss zu geben.» Im 8. Gebot befiehlt Gott neben anderm, treu zu arbeiten, «auf das ich dem Dürfftigen in seiner Noth helfen mög.»

Die schon vorher vom Kurfürsten in Auftrag gegebene Kirchenordnung enthält neben dem Katechismus eine vollständige Liturgie und einige wenige weitere Weisungen, vor allem über die Kirchengucht und die Armenpflege. Sie wurde vorwiegend von Olevian verfaßt und dürfte wohl überhaupt auf seinen Einfluß zurückzuführen sein. Schon am 22. September 1560 hatte er Calvin geschrieben, er werde die ihm von Friedrich dem Frommen zugedachten Ämter «nur unter der Bedingung annehmen, daß der Fürst und der Kirchenrat in die Einführung der Kirchengucht einwilligten. Laß mir, ich bitte Dich dringend darum, einen eingehenden Entwurf auf den nächsten Straßburger Markt um Martini zukommen, sofern es Dir Deine Zeit erlaubt. Der Rat steht meines Wissens dem Plane günstig gegenüber; aber viele andere vermögen den Sinn einer solchen Einrichtung nicht einzusehen. Da die Stadt Genf ausgedehnt und volkreich ist, würde ich auch gerne erfahren, ob Ihr für den Besuch der Kranken und für die Prüfung der einzelnen Gemeindeglieder eine feste Ordnung habt.» (Calvin opera Band 18 Sp. 194) Calvin antwortete am 5. November ausführlich und riet, aus seiner Zusam-

menfassung Einzelbestimmungen nach Bedarf abzuleiten. «Was Du bei Euch für nützlich hältst, das bringe bescheiden vor, damit gute und kluge Männer selbst entscheiden, was das Beste ist.» (Sp.237) Am 25. Oktober 1563 teilte Olevian Bullinger mit, «daß die kirchliche Liturgie, gemäß dem einhelligen Entscheid aller Superintendenten abgeschlossen und vom Fürsten und seinem Rate gutgeheißen, bereits mit einer Vorrede des Fürsten versehen, in Druck geht... Unser trefflicher und frommer Fürst wünschte, die Liturgie solle sich möglichst eng an den Aufbau und die Reinheit des Katechismus anschließen, was kaum hätte geschehen können, wenn man nur die frühere Ordnung verbessert hätte.» (Sudhoff: Olevianus und Ursinus S.483f.)

Dementsprechend zeugt die Kirchenordnung stärker als der Katechismus von Calvins Einfluß. Damit die Ausschließung vom Abendmahl nicht mißbräuchlich erfolge und damit «sie nicht in eines oder etlichen Kirchendiener oder anderer Personen Macht, sonder bey einer gantzen christlichen Gemein stehe und jr die Kirchendiener so wol als das geringste Glied der Kirchen unterworfen seyen, (denn so ein jeder Predicant in Bann solte thun seines Gefallens, wen er wolte, diss wer nicht der von Christo eingesetzt, sonder vom Entichristen erdachte Bann), derhalben an jedem Ort nach Gelegenhey und Notturfft desselben etliche erbare und gottsförchtige Menner auss der Gmein sollen verordnet werden, welche vonwegen unnd in Namen der gantzen Gemein neben den Kirchendienern solche Personen, die entweder mit gefährlichen Irrthummen des Glaubens oder mit irem Leben ergerlich sind, ... zum ersten, andern und dritten Mal nach Gelegenhey der Sachen zuor Besserung trewlich und ernstlich vermanen und, so sie sich daran nit keren, mit Verbietung der heiligen Sacramenten von der christlichen Gemein absondern, biss sie Besserung verheissen und erzeigen.» (S. 104f.) Eingehend geregelt wird, wie die Kranken besucht werden und unter welchen Umständen sie das Abendmahl empfangen sollen (S. 148–159). Auch den Gefangenen wird ein Recht auf ausgiebige Seelsorge zugestanden (S.159f.)

Die Armenpflege wird wohl gefordert, aber die Regelung aller Einzelheiten einer späteren Verordnung vorbehalten. «Dieweil zum Bauw der christlichen Kirchen gehöret, daß die Armen und nottürfftigen Glieder Christi erhalten, gespeiset und getrencket werden, zu welchem die erste christliche Kirch jre Diaconos unnd Almosenpfeleger gehabt, so sollen in allen Stetten unnd Flecken die Prediger das Volck mit Fleiß und Ernst vermanen, den Armen mit ihren Almosen Hülff zu thun, und in allen Kirchen gemeine Kasten verordnet unnd am Sonntag unnd Feyertag under der Predigt das Almosen mit dem Seckel von dem Volck gesamlet werden, darzu auch fromme und gottselige Menner nach dem Befelh S. Pauli 1.Tim.3 darzuo erwehlet werden, welche das Almosen zu samlen unnd auszuspenden haben,

wie hierinnen weiter Verordnung geschehen soll» (S.105 f.) Die Kirchenordnung vom 15. November 1563 sieht hiemit die drei Ämter der Pfarrer oder Kirchendiener, der Ältesten und der Diakone vor.

Während die Regelung des Armenwesens bis 1574 auf sich warten ließ, vollendete die vom neuen Kanzler Christoph Ehem verfaßte, am 21. Juli 1564 in Kraft gesetzte «Kirchenrath-Ordnung» das von Ott-Heinrich begonnene Werk und schloß die Reformations-Gesetzgebung der Pfalz ab. (A. L. Richter: Die evangelischen Kirchenordnungen Band 2 S.276–284) Im Auftrag des Kurfürsten leiten sechs Kirchenräte, je drei Theologen und drei gelehrte Politiker, samt einem Sekretär das Kirchen- und Schulwesen. Sie versammeln sich in Heidelberg wöchentlich mindestens an drei Tagen und sollen ihre Beschlüsse einmütig fassen. Wird durch Tod oder aus andern Gründen ein Sitz frei, ist der Kurfürst bei der Ernennung eines neuen Kirchenrates nicht an die Vorschläge der amtierenden gebunden. Dem Kirchenrat liegt ob, dafür zu sorgen, daß alle Stellen richtig besetzt sind, die Pfarrer und Lehrer zu prüfen und Fehlbare zu warnen und zu bestrafen. Er soll unter anderm die Kirchendiener anhalten zur «Heimsuchung der Armen, Schwachen und Kranken», ob gerufen oder nicht. (S.278) In jedem Amt sollen jedes Jahr die Kirchen- und Schuldienere vom zuständigen Superintendenten zu einer Synode einberufen werden und zwei Kirchenräte auch danach fragen, «ob und wie die Allmossen gesamlet und ausgetheilt werden.» (S.281) «Nachdem auch der christlichen Kirchen gebührt, die arme, hungrige Glieder Christi zu speissen und zu träncken, so sollen unsere verordnete Kirchenräthe den Superintendenten ernstlich aufflegen, die Kirchendiener zu ermahnen, daß sie an allen Orthen bei ihren Gemeinden anhalten, daß sie die Arme mit ihrem Allmossen mildiglich bedencken, auch da es nit all bereit wäre, unter sich auff zween oder mehr gottseelige Männer bedacht seyn und erwählen, die das Allmossen mit dem Säcklein samlen und sambt den Kirchendienern den Nothdürfftigen austheilen; daß auch der Superintendent fleißig acht habe in speciali visitatione, wie über den Armen gehalten werde.» (S.281)

In dem der Kirchenraths-Ordnung beigefügten Bestallungsformular für Kirchendiener wird jeder verpflichtet, darauf bedacht zu sein, «daß jederzeit, da zuvor deswegen kein sondere Anstellung wäre, etliche ehrbare, fromme, gottesfürchtige Männer in der Kirchen mit dem gemeinen Gebett erwählt werden, welche das Allmossen, dazu auff der Cantzel den gemeinen Mann fleißig ermahnen soll: allweg nach der Predig sammeln, und darnach treulich und fleißig den Nothdürfftigen austheilen, bey welcher Austheilung sambt der Verrechnung er auch sein und Auffsehens haben soll, daß nicht nach Gunst der Affekten, sondern nach Nothdurfft, und da es angelegt, die Austheilung geschehe. Und da deswegen einiger Mangel durch ihn gespührt,

solches an unsere Ambtleute oder Superintendenten Verbesserung fürzunehmen gelangen lassen.» (S. 284) Daß die Kirche in der Pfalz nicht von einer Synode, sondern von einem Kirchenrat geleitet wurde, entspricht dem Luthertum mit seinen Konsistorien und verstößt gegen die reformierte Ordnung. Es hängt jedoch damit zusammen, daß das reformierte Bekenntnis durch Friedrich den Frommen persönlich eingeführt worden ist. Der Kurfürst hat immerhin die Kirche vom Staate unabhängig gemacht und das Amt eines Generalsuperintendenten nicht mehr besetzt. Das Schwergewicht der Verantwortung ruhte, von Friedrich III. abgesehen, auf einem Kollegium, dem Kirchenrate.

Im Unterschied zur Kirchenordnung von 1563 überträgt die Kirchenratsordnung von 1564 die Kirchenzucht der Obrigkeit. Den Amtleuten wird zur Ergänzung der gültigen Polizeiordnung von 1562 ein «Nebenverzeichnuss» von Lastern übergeben, die sie ebenfalls zu bestrafen haben. Den Kirchendienern bleibt überlassen, freundlich zu vermahnen, «strafwürdige und ärgerliche Personen» anzuzeigen und sich über böswillige Amtleute beim Kirchenrat zu beschweren. Nur wer trotz Bestrafung durch die Amtleute und trotz Vermahnung anläßlich einer Synode oder einer Visitation jede Buße verweigert und Ärgernis zu geben fortfährt, darf vom Abendmahl ausgeschlossen werden, sofern der Kurfürst der Exkommunikation persönlich zustimmt. Es wird freilich zugegeben, daß die «christliche Disciplina» eigentlich nicht zum Amt der weltlichen Obrigkeit gehört und es sich deshalb nur um etwas «Anfängliches» handelt. Außerdem behält sich der Kurfürst vor, ein rein kirchliches Verfahren mit der Vollmacht zum Ausschluß vom Abendmahl einzuführen. (S. 282)

Die Verfechter einer wirklichen Kirchenzucht, die sogen. Disziplinaristen, erstrebten aus Glaubensgründen je länger je mehr die Umgestaltung der geltenden Ordnung im Sinne Calvins und die Einsetzung von Presbyterien in den Gemeinden, um diese Zucht auszuüben. Zu den eifrigsten Disziplinaristen gehörten Olevian, Zuleger, Petrus Dathenus, Hieronymus Zanchius und vielleicht mehr wegen politischer Absichten Dr. Ehem. Die Gegner vertraten staatskirchliche Interessen und beriefen sich wohl nicht zu Unrecht auf Widerstände vonseiten des Volkes. Ihre wichtigsten Vertreter waren der Kanzler Christoph Probus und der bedeutende Mediziner Thomas Erastus, ein Schweizer und Vertrauensmann Bullingers. Die Kirchenzuchtordnung vom 13. Juli 1570 (Annales Universitatis Band 9a F. 140b–147a der Universitäts-Bibliothek Heidelberg) geht insofern über die Kirchenratsordnung hinaus, als sie für jede Gemeinde ein Kollegium von Ältesten vorsieht. Diese Ältesten sollen einerseits die obrigkeitliche Sittenpolizei unterstützen, andererseits jedoch sämtliche Gemeindeglieder beaufsichtigen und ihnen ge-

benenfalls mit den Pfarrern zusammen in seelsorgerlicher Weise den Besuch des Abendmahles abraten. Monatliche Zusammenkünfte vereinigen Pfarrer und Lehrer zu Predigtbesprechungen und zur gegenseitigen Sittenzensur. Indessen sollten die Ältesten von der Obrigkeit für höchstens zwei Jahre ernannt werden, um jede Art von Tyrannei zu vermeiden. Am 15. Juli erging der ausdrückliche Befehl, in allen Gemeinden der Pfalz Älteste zu ernennen. Die neue Regelung strebt einen Ausgleich an zwischen zwei einander bekämpfenden Richtungen. Die langwierigen und schwerwiegenden Auseinandersetzungen um die Kirchenzucht in der Pfalz, die bereits eine gründliche wenn auch einseitige Darstellung gefunden haben, mögen hier erwähnt werden, weil sie den Ernst des Gegensatzes beweisen, der in der Stellung zur Ordnung der Kirche noch immer zwischen Zwinglianern und Calvinisten bestand.

Daß die Kirchenzuchtordnung sich auch mit dem Armenwesen befaßt (F. 145a–146a), mag zunächst überraschen. Es hängt jedoch damit zusammen, daß ein Teil der Übertretungen mit Geld bestraft und diese Bußen zugunsten der Bedürftigen verwendet werden sollen. Weil die Speisung, Tränkung und Unterhaltung der Armen mit dem Lebensnotwendigen zum Bau der christlichen Kirche gehört, soll darüber berichtet werden, wie es mit dem «gemeinen Almosen» in den Städten, Flecken, und Dörfern jedes Amtes steht, wie es mit den Einnahmen und mit den Unterstützungen gehalten wird, welche Personen sich mit der Armenpflege befassen und was verbessert werden könnte. Die Bestimmungen der Kirchenordnung von 1563 über das Sammeln der Almosen mit dem Säcklein während der Gottesdienste werden in Erinnerung gerufen und die der Polizeiordnung von 1562 über die Bestrafung des Mißbrauches des Namens Gottes, der Unmäßigkeit im Trinken und des Versäumens der Gottesdienste mit Geldbußen. Die Straf-gelder sollen in jeder Gemeinde durch zwei geeignete Aufseher in ein Register eingetragen werden. Den Amtleuten liegt ob, die Register mindestens einmal im Jahre zu kontrollieren und zu berichten, wieviel einging, welche Zuschüsse die Spitäler benötigen und welche Hausarme der Unterstützung bedürfen. Es steht ihnen zu, in besonderen Notfällen Hilfe zu leisten. Besonders mutwillige und absichtliche Übertretungen der Polizeiordnung dürfen jedoch wie früher nicht bloß mit Geld gebüßt werden. Der den Abschnitt über die Armenpflege einleitende Satz (F. 145a) lautet fast wörtlich gleich wie der entsprechende der Kirchenordnung von 1563 (S. 105f), unterläßt jedoch die Erwähnung der Diakone der ersten Christenheit. Diese Tatsache kann leicht festgestellt, aber nur schwer erklärt werden. Haben die Gegner der Kirchenzucht auch die kirchliche Diakonie abgelehnt?

Die Wendung zum reformierten Bekenntnis entfremdete Friedrich den Frommen Herzog Christoph von Württemberg und seinen beiden Schwieger-

söhnen, den Herzögen Johann Friedrich von Sachsen-Weimar und Johann Wilhelm von Sachsen-Koburg, zwei Brüdern, und zeitweilig sogar seiner Gattin. Sie entzweite ihn vollends mit Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken und brachte ihn in Gefahr, vom Augsburger Religionsfrieden von 1555 ausgeschlossen zu werden, galt doch dieser nur den Bekennern der Augustana. Seine Lage wurde am kritischsten, als ihn der Bischof von Worms bei Kaiser Maximilian II. verklagte, weil er die geistlichen Stifte Sinzheim und Neuhaus wegen des lästerlichen Wandels ihrer Insaßen eingezogen und für Schulzwecke bestimmt und auch anderwärts ungeachtet der Rechte des Bischofs alle katholischen Kultgeräte beseitigt hatte. Markgraf Philibert von Baden beschwerte sich darüber, daß bei der Durchführung der Reformation in der beiden gemeinsamen vordern Grafschaft Sponheim die Pfälzer alle Altäre zerstört und die Bilder als «Gnaden -und Ablaßgötzen» verbrannt hatten. Auf dem Reichstag zu Augsburg ließ der Kaiser am 14. Mai 1566 ein Dekret annehmen, das Friedrich III. die Zurückgabe der beiden Stifte, Schadenersatz, Abkehr vom Calvinismus und Abschaffung des Heidelberger Katechismus befahl, und dieses Ultimatum dem Kurfürsten sofort verlesen. Nach einer Bedenkzeit von keiner Viertelstunde gab dieser die denkwürdige Erklärung ab, die er später eigenhändig niederschrieb: In Glaubens- und Gewissenssachen anerkenne er nur *einen* Herrn, den Herrn aller Herren und König aller Könige. «Des Sinnes und Meinung bin ich noch und sag derowegen, daß es nicht um eine Kappe voller Fleisch, wie man pflegt zu sagen, zu tun, sondern daß es die Seele und derselben Seligkeit belange. Die habe ich von meinem Herrn und Heiland Christo in Befehl, bin auch schuldig und erbötig, ihm dieselbige zu verwahren. Darum kann Eurer kaiserlichen Majestät ich nicht gestehen, daß Sie, sondern Gott, der sie geschaffen, darüber zu gebieten habe.» Er sei bereit, sich von jedermann aus Gottes Wort eines Bessern belehren zu lassen. Im schlimmsten Fall «getröste ich mich dess, daß mein Herr und Heiland Jesus Christus mir samt seinen Gläubigen die so gewisse Verheißung getan hat, daß alles, was ich um seiner Ehre oder Namens willen verlieren werde, mir in jener Welt hundertfältig soll erstattet werden.» Den Gesandten Kurfürst Augusts von Sachsen kommt das Verdienst zu, die Mehrheit der Evangelischen dazu gebracht zu haben, daß sie Friedrich III. als Religionsverwandten anerkannten und die Reichsacht von ihm abwandten. Vor allen evangelischen Fürsten und Gesandten bekannte sich am 24. Mai Friedrich der Fromme nochmals zur Confessio Augustana und forderte dazu auf, die Einwände gegen die Abendmahlslehre seines Katechismus aus der Heiligen Schrift zu belegen. Seine mannhafte Entschlossenheit und seine persönliche Freundlichkeit blieben nicht ohne Wirkung. Dem kaiserlichen Edikt gab er in keinem Punkte nach.

Der selbstverschuldete Untergang seines Schwiegersohnes Johann Friedrich des Mittleren, der ihn wegen seines reformierten Bekenntnisses geschmäht und seine Warnungen in den Wind geschlagen hatte, erregte sein inniges Mitleid und veranlaßte ihn zu freilich vergeblichen Bemühungen, seine lebenslängliche harte Haft zu mildern. Am schmerzlichsten traf ihn 1567 der Hinschied seiner Gattin. Sie war ihm herzlich zugetan und billigte allmählich sogar seine Wendung zum Calvinismus. Sie hatte 1564 geschrieben: «dan ich gedenck, mich weder durch Lieb noch Laidt von meinem herzeiben Schaz zu scheidn, es du's dan der allemechtige Got.» Sie galt als eifrige Wohltäterin der Armen.

In seiner Liebe zum Evangelium nahm Friedrich III. leidenschaftlich Anteil am Ergehen der Glaubensbrüder in Frankreich und in den Niederlanden. Während sich die andern evangelischen Fürsten Deutschlands an deren reformiertem Bekenntnis stießen und gleichgültig zurückhielten, half ihnen der Kurfürst von der Pfalz, soweit er es verantworten konnte und soviel in seiner Macht lag, sogar mit Geld. Als Karl IX. von Frankreich und seine Mutter Katharina durch Gesandte behaupten ließen, die Hugenotten rebellierten aus politischen Gründen und würden nicht um des Glaubens willen verfolgt, sandte er Zuleger, den Präsidenten seines Kirchenrates, an den Königshof, um durch diesen unbestechlichen Zeugen die Wahrheit zu ergründen. Trotz der Warnungen des Kaisers und der Drohungen des Königs sah er es gern, daß sein zweiter Sohn Johann Casimir im Dezember 1567 und nochmals im Dezember 1575 mit zahlreichen Söldnern den Hugenotten zu Hilfe zog. Sein ritterlicher Sohn Christoph, der in Genf und Heidelberg studiert hatte, fiel 1574 im Kampf um die Freiheit der Niederlande. Durch seine Wiederverheiratung mit Gräfin Amalie von Neuenar, der Witwe des Grafen Heinrich von Brederode, verband er sich 1569 noch enger mit Wilhelm von Oranien. Das Verhältnis zu den Lutheranern besserte sich nicht. Im Gegenteil, 1574 trat Kurfürst August von Sachsen, der Schwiegervater seines Sohnes Johann Casimir, zum schroffsten Luthertum über, sagte Friedrich die Freundschaft auf und setzte seine der Pfalz gewogenen Räte und die dem Calvinismus zuneigenden Wittenberger Theologen ab und gefangen. Die Gegenreformation zog ihren Nutzen daraus, der Protestantismus hatte den Schaden. Dagegen gewann der alternde Kurfürst von der Pfalz im Landgrafen Wilhelm von Hessen, dem ältesten Sohne Philipps des Großmütigen, einen Gesinnungsgenossen. «Ich gewarte aber darbeyneben, wan Er, der getrewe Gott, mich aynest aus diesem sterblichen Fleysch und dieser argen Welt erlösen wolle, uff solchen Fall wirt alsdan das Wort an Euer Liebden seyn und werden müssen öffentlich sagen, das Sie jetzt haymlich gedencken. Darumb wehre guth, wie ich treulich rathe, das E. L. ir von Gott verliehene

Pfundt inmittels nicht vergraben wollen, sonder darmit wuchern und bedenken, das ihre Zwehn alweg aynen grössern Last heben (insonderhey wan sie zugleych heben), dan ayner alleyn.» (in seinem Brief vom 7. März 1576)

Mit fortschreitendem Alter wandte sich Friedrich III. immer mehr dem Calvinismus und seiner strengen Frömmigkeit zu. Den um ihres Bekenntnisses willen verfolgten Reformierten gewährte er großzügig Schutz und Raum und gewann in ihnen tüchtige Untertanen und ergebene Mitarbeiter. Durch die «Kapitulation» vom 13. Juni 1562 überließ er das ehemalige Kloster Großfrankenthal 60 Familien der wallonisch-reformierten Flüchtlingsgemeinde von Frankfurt am Main, die unter Führung ihres Pfarrers Dathen lutherischer Unduldsamkeit hatten weichen müssen. Er gestattete ihnen Gottesdienste in ihrer französischen Muttersprache und verpflichtete sie lediglich, sich zur Vermeidung von Ärgernis an die Pfälzische Kirchenordnung zu halten. Sie genossen Steuerfreiheit. Erst ihre Nachkommen sollten vier Gulden Einzugsgeld entrichten. Für weitere wallonische Flüchtlinge wurde das Nonnenkloster Kleinfrankenthal bestimmt und 1567 aus beiden Siedlungen eine einzige Gemeinde gebildet. Andere französisch-sprechende Niederländer erhielten 1563 das ehemalige Zisterzienserkloster Schönau im Odenwald zugewiesen und bauten es zum Städtchen aus. Bis 1579 wurden aus 30 Familien gegen 100. Dathen wurde Friedrichs des Frommen Hofprediger und gewann neben Olevian sein besonderes Vertrauen. Im Jahre 1572 trafen den Greueln der Bartholomäusnacht entronnene Franzosen ein, unter ihnen Daniel Tossanus, einst Pfarrer zu Orléans. Sie erhielten in Heidelberg selbst das Recht auf Gottesdienste in ihrer Sprache. In seinem Testament von 1575 fordert Friedrich der Fromme seine Nachfolger auf, den bisherigen Flüchtlingen ihre Vergünstigungen zu belassen und neuen gemäß göttlichem Befehl die Hilfe nicht zu verweigern, sondern ihnen die geschuldete Liebe und Barmherzigkeit zu erweisen, wie sie diese selber im gleichen Fall begehrten. Was heute dem einen widerfahre, könne morgen dem andern begegnen.

Obwohl Beschwerden des Alters Friedrichs des Frommen Wirksamkeit vorzeitig hemmten, nahm seine Fürsorge für alle Notleidenden eher noch zu. Diese fand ihren wichtigsten Ausdruck in der «Allmosen-Ordnung» vom Jahre 1574 (abgeschrieben in den Nachträgen zu den Pfälzer Copialbüchern 94g F. 191a–212a im badischen Generallandesarchiv, Karlsruhe). «Dieweiln es Gottes ernstlicher Will und Bevelch, daß wir unns die Armen sollenn lassen bevolhenn sein, und auch unser Herr Christus das ewige Verdambnus denen trewet, welche sich dero nicht annehmen, sondern dieselben Hunger, Durst, Plösse oder andere Mengel leiden lassen, so ist ein hohe Notturfft, insonderheit bei diesen geschwinden, teuren Zeiten, da der Armen sehr viel

und die Lieb fast bei meniglichen erkaltet, wa nicht gar erloschen, das man desto fleissiger uff Mittel und Weg bedacht seie, wie die Armen pesser dann biss dahero beschehen, versorgt werden.» Das Ungenügen des Armenwesens rührt nicht von einem Mangel an Mitteln, sondern von ihrer unrichtigen Verwendung her, weil in den meisten Gemeinden die Almosenpfleger fehlen oder diese ihren Dienst aus Unkenntnis und Gleichgültigkeit schlecht versehen. Die Regierung der Pfalz weiß sich als christliche Obrigkeit verpflichtet, die «recht armen Glieder Christi» genügend zu unterstützen und allen Mißbrauch zu verhüten. Sie befiehlt deshalb, daß jedermann überall die neue Ordnung befolge, daß jede Almosenbehörde ein gedrucktes Exemplar aufbewahre, und daß an jedem Ort und für jedes Spital ein knapper Auszug unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse verfaßt und den Almosenpflegern und Spitalmeistern übergeben werden soll. Die Ober- und Unteramtleute haben sorgfältig darüber zu wachen, daß der Ordnung dauernd nachgelebt und jeder Mißbrauch des Almosens bestraft wird.

Zwar hat Gott allen Christen befohlen, für die Armen zu sorgen. Diese werden jedoch versäumt, wenn nicht bestimmte Personen mit ihrer Betreuung beauftragt werden. Vor allem die Kirchendiener sollen sich der «armen, krancken, noth- und presthaften Glieder Christi» nach Seele und Leib annehmen. «Dieweil aber den Kirchendienern unmöglich, zuegleich dess Worts und auch dess Dischs (das ist der zeitlichen Notdurft der Armen) zue warten» und weil «es der apostolischen Kirchen gemess» ist, andere Christen beizuziehen, sollen aus der Mitte der Ältesten in jedem Dorf zwei und in den Städten für jede Kirchgemeinde mindestens zwei Almosenpfleger bestimmt werden. Niemand, «der sonst Leibs, Verstands und guten Gerüchtes halben darzue tauglich ist», selbst wenn er dem Adel oder der Universität angehört, darf die Wahl ablehnen und irgendwelche Vergütung annehmen, weil es sich um «eine ewige Ordnung» Gottes handelt und er jede Entwendung aus dem Almosen als Sakrileg und Kirchenraub straft. Die Almosenpfleger und Pfarrer sollen mit Hilfe der Schultheißen, Ortsgerichte und Gemeinden feststellen, welche Ansässige «Alters, Jugent, Unverstands oder anderer Mengel und Fehl halben» ihren Lebensunterhalt nicht zu verdienen vermögen. Der Pfarrer oder ein anderer Schreibkundiger aus ihrer Mitte soll auf Grund gewissenhafter Untersuchungen Namen, Stand und Vermögen samt allen Umständen aufzeichnen, damit die Ältesten entscheiden können, ob und wie geholfen werden soll. Verursacht wird die Armut vor allem durch Müßiggang und Verschwendung, aber auch durch mangelnde Gewöhnung junger Dienstleute an fleißige, selbständige Arbeit, durch Übervorteilung von Kindern durch Stiefmütter und Vormünder und durch schlechte Erziehung. Darum soll allen Liederlichen der Besuch der Wirtshäuser von den

Ober- und Unteramtleuten verboten werden. Bei Zuwiderhandlungen muß jeder Wirt dem Almosen das Doppelte der Zeche zahlen, ist er jedoch zugleich Schultheiß, das Vierfache. Damit in einem solchen Fall nichts vertuscht wird, ist jedes Gemeindeglied zur Anzeige verpflichtet. Um die völlige Verarmung der Liederlichen und die Gewöhnung ihrer Kinder an das Betteln zu verhüten, müssen sie die Schultheißen und die Obrigkeit bevormunden und sie wie ihre Kinder durch Verwandte oder ihren Vormund zur Arbeit anhalten lassen. Ungehorsame sind auszuweisen. Tagelöhnern, Dienstboten und Handwerksgelesen soll bei Krankheit und Not von der Herrschaft und den Meistersleuten, in besonders kostspieligen Fällen von der Gemeinde geholfen werden. Dafür dürfen die Arbeitnehmer ihre Arbeitgeber nicht durch Leichtfertigkeit, Untreue, Faulheit und übermäßiges Abfressen und Saufen schädigen. Die Amtleute sollen für jeden Ort Entlohnung und Verköstigung regeln und Übertretungen mit Bußen zu Gunsten des Almosens ahnden. Sie und andere Beamte sollen auch dafür sorgen, daß das Vermögen der Waisen gut verwaltet und jährlich darüber Rechenschaft abgelegt wird, daß sie unverzüglich passende Arbeit zugewiesen erhalten und daß ungeeignete Vormünder sofort ersetzt werden. Auch mittellose Waisen sollen einen Vormund und mit Hilfe ihrer Verwandten und Nachbarn eine Arbeit bekommen. Nirgendwo darf der Müßiggang als Ursprung aller Laster und Übel und Anfang des Bettels geduldet werden. Wer trotz Vermahnung ändern zum Ärgernis und schlechten Beispiel faulenz, umherzieht und in Wirtshäusern verweilt, muß ausgewiesen werden.

Begüterte haben die Pflicht, unverschuldet in Not geratene Verwandte selber zu unterstützen. Ebenso sollen die Hausväter für kranke und arbeitsunfähige Hausgenossen aus eigenen Mitteln aufkommen und sie außer im Fall von ansteckenden Krankheiten «mit gleich zum Hauss hinaus und fürs Almuss stossen.» Bei allen übrigen Arbeitswilligen, die außer stande sind, sich und die Ihren zu erhalten, sollen die Ältesten bestimmen, wieviel Unterstützung sie aus dem Almosen benötigen. Die Almosenpfleger sollen die Unterstützung an bestimmten Tagen und Orten verabfolgen oder sie den Bedürftigen und den Kranken selber bringen oder, zumal in den Städten, durch zuverlässige, vereidigte Boten senden lassen. Sie sollen die Armen vorab die Kranken, fleißig besuchen, sie mit den Kirchendienern zusammen aus Gottes Wort trösten, zur christlichen Führung ihres Haushaltes anleiten, die Hilfeleistungen je nach Bedarf zu vermehren oder zu vermindern sofort beantragen, den Arzt oder Scherer auf Kosten des Almosens kommen lassen und gegebenenfalls den Kindern Lehrstellen bei Handwerkern verschaffen. Das Ziel bleibt, den Bedürftigen so zu helfen, «das sie hernach ohn das Almosen ir Brot erwerben möchten». Merken die Kirchendiener oder die Al-

mosenpfeleger, daß die Unterstützten schlecht haushalten, daß sie und ihre Kinder die Predigt des Wortes Gottes und den Empfang der Sakramente versäumen und verachten, daß sie ihre Kinder nicht zum Katechismusunterricht und zur Arbeit schicken, sondern sie ans Faulenzen, Betteln, Fluchen, Kuppeln und Umherziehen gewöhnen, sollen sie dies den Ältesten melden, damit ihnen, bis sie sich bessern, das Almosen entzogen wird. Bei schwerer Teuerung liegt den Almosenpflegern ob, zu prüfen, ob ihren Mitbürgern Korn oder Geld zu günstigen Bedingungen vorgestreckt werden sollten. Was zu günstigeren Zeiten wieder eingebracht werden kann, dient der Anlegung von Notvorräten. Aus dem Almosen sollen keine «ewigen Pfründen» gemacht werden.

Der Beschaffung der nötigen Mittel dient Folgendes: das verhandene Armengut, Stiftungen, das Vermögen von Bruderschaften, die alle dem Almosen ihrer Gemeinde gehören sollen; Zuwendungen aus der sogenannten geistlichen Güterverwaltung, wo ein Vermögen fehlt oder nicht ausreicht; die von der Polizeiordnung vorgesehenen Bußen; die bisherigen Spenden von Geld, Brot, Korn, Tuch etc., die fortan in jedem Amt von den Amtleuten den finanzschwachen Gemeinden zugehalten werden sollen; neue Vermächtnisse; Rückerstattungen und Hinterlassenschaften von Unterstützten; Kollekten anlässlich von Hochzeiten; die Gaben aus den Almosenkisten oder -stöcken und aus den Almosenbüchsen, die auf den Schützen- und Zunftstuben und in den Wirtshäusern aufgestellt sind; Sammlungen im Herbst; die Gottespfennige bei Kauf und Verkauf sowie beim Zoll; Lebensmittel, die auf Märkten wegen zu hoher Preise beschlagnahmt werden; die Kirchenkollekten der Sonn- und Feiertage, die freilich «nit durch die Pfründer oder derogleichen Personen, sonder durch die ansehnlichsten aus den Almusspflegern mit dem Secklin gesamblet werden»; wöchentliche Haus-sammlungen von Geld und Naturalien, die in den Städten durch besondere Sammler, sonst überall durch die Almosenpfeleger durchgeführt werden. Jeder Bettel ist streng verboten, auch das «Umsingen der Schüler oder Alten uff der Gassen, welches auch zum Theil ein Schmach dess Nahmens Gottes mit sich pringt». Je mehr die Bevölkerung dadurch entlastet wird, desto eher soll sie freiwillig geben. «Dan auch durch diese angestellte Almussenordnung es mitnichten den Verstand hat, dieweil das Petlen abgeschafft, das etwan die Underthanen weniger dan bissdahero beschehen ihr Almusen zu raichen mainen wolten, sonder vielmehr schuldig sein, ein jeder in sein Gewissen zue gehn, den Armen wa müglich etwas weiter dan biss anhero beschehen zu laisten; allein dz er solches hienfüro den Almussenpflegern als verordneten Insamblern zue sondern verordneten Tagen und nicht denn Petlern raichet.» Sämtliche Einnahmen sind, durch einen aus ihrer Mitte,

sonst durch den Kirchendiener, in die Almosenrechnung einzutragen und in den Almosenkasten zu legen. Dieser Kasten, in dem auch die Almosenregister und die Rechnungen aufzubewahren sind, soll sich in der Kirche oder an einem andern Versammlungsort der Ältesten befinden und mit mindestens zwei verschiedenen Schlössern versehen sein. Den einen Schlüssel besitzt der Pfarrer, die andern Almosenpfleger. Wenn die Mittel nicht reichen, soll der Pfarrer die Gemeinde zu reichlicherem Geben ermahnen und «selbst den Seinen hierinnen mit gutem Exempel» vorangehen. In besonderen Notfällen sollen die Almosenpfleger bei den Reichsten kollektieren, aber in eigener Person, weil «jeder alsdan desto reichlicher stewere und es niemand ein Schand, Christo dem Herrn in seinen armen Gliedern zu dienen.» Ist eine Gemeinde außer stand, alle ihre Armen zu unterstützen, sollen auf Grund eines Antrages ihres Kirchendieners und ihrer Almosenpfleger je nach Bedarf andere Kirchgemeinden derselben Classis helfen. Genügt auch dies nicht, können durch die Vermittlung des Superintendenten und der Amtleute weitere Classes des Amtes um Hilfe gebeten werden. Den Kirchendienern und Almosenpflegern einer Classis steht es frei, zur Beratung der Armenunterstützung zusammenzukommen.

In die von der Regierung auf dem Lande gegründeten Hospitäler dürfen sich keine Pfründer einkaufen, damit sie nicht ihrem eigentlichen Zweck entfremdet werden, «arme, krancke, schwache Leuth, die sonst kein Hilff haben», bis zu ihrer Genesung aufzunehmen. Pfründer decken die Kosten für ihren Unterhalt doch nicht genügend und pflegen sich durch Müßiggang zu versündigen. Für vater- und mutterlose Kinder ist ein Waisenhaus bestimmt. Bei den wichtigeren Städten soll es Pestilenzhäuser geben für den Fall von gefährlichen Seuchen. Der Kurfürst hat die Zahl der Siechenhäuser vermehrt. Der des Aussatzes Verdächtige soll von seiner Gemeinde, im Notfall auf einem Wagen und auf deren Kosten, nach Heidelberg gesendet und von den Ärzten des dortigen Hauptspitals und weiteren Ärzten untersucht werden. Liegt Aussatz vor, wird der Kranke dem seiner Heimat nächstgelegenen Siechenhause zugewiesen. Soweit er es nicht selbst vermag, kommt dieses für seinen Unterhalt auf und erhält dafür seine Hinterlassenschaft, wenn keine Kinder vorhanden sind. An Almosen dürfen die Aussätzigen nur empfangen, was ihnen von Durchreisenden gegeben wird. Jedes Siechenhaus soll von den Almosenpflegern der nächsten Stadt beaufsichtigt und alle Nebenstraßen-Häuslein abgeschafft werden. Die beiden Hauptspitäler in Heidelberg und im ehemaligen Kloster Hochheim auf dem linken Rheinufer dienen der Heilung kranker Armer aus dem eigenen Land und allenfalls auch fremder. Der Kurfürst läßt durch die geistliche Güterverwaltung und durch den Kirchenrat je 100 Hausarme und 100 zum Studium begabte

Knaben armer Eltern unterstützen. «Alte, betagte Leuth, und die jre Hauss-
haltung, Nahrung und Güter nicht mehr zu verwalten vermögen, deroglei-
chen blinde, lahme, sprachlose, taube oder stumme Leuth oder die Verstands
halben zur Hausshaltung undüchtig,» sollen Aufnahme im Pfrundhaus
finden.

Fahrende Schüler sollen allerorts von einem Schulmeister geprüft und ihre
Angaben in ein Protokollbuch eingetragen werden. Erweisen sie sich als ehr-
lich und begabt und wünschen sie zu bleiben, sollen sie aus dem Almosen
unterstützt werden. Alle andern sind wegzuweisen und die Schulmeister im
Umkreis vor ihnen zu warnen. Mittellose Reisende, die nicht betteln, haben
ein Recht auf ein trockenes Lager, bei großer Müdigkeit und schlechtem
Wetter sogar für mehr als eine Nacht. Der nötige Raum muß von den Spi-
tälern zur Verfügung gestellt und überall sonst in einem Privathaus gemietet
werden. Solche Häuser müssen von den Kanzeln bekannt gegeben werden,
damit die Bevölkerung Reisende dorthin weisen kann. Unter Tag sollen sie
die Spital- oder die Hausmeister mit einer Gabe abfertigen, bei Nacht sie
aufnehmen und den Almosenpflegern berichten. Wenn solche Reisende
krank sind oder werden, sollen der Pfarrer und die Almosenpfleger sie sofort
besuchen und sich ihrer nicht weniger als der Einheimischen annehmen,
sofern es sich um ehrliche Leute handelt. Wünschen sie, zu Angehörigen
gebracht zu werden, soll sie die Gemeinde auf einem Wagen dorthinführen
lassen. Ist dies jedoch wegen der weiten Entfernung oder wegen der Schwere
der Krankheit nicht möglich, sollen sie ins nächste Spital eingeliefert und
dort auf Kosten des Almosens bis zu ihrer Genesung oder ihrem Tode treu
gepflegt werden. Dagegen sollen Arbeitsscheue nicht ins Land gelassen wer-
den, sondern mit einer Gabe sofort zurückgewiesen werden. Landstreicher,
die aus dem Bettel ein Handwerk machen und oft Leibschäden vortäu-
schen, sollen durch die Taghüter auf dem Lande, in den Städten durch die
Bettelvögte weggewiesen und, falls sie betteln, verhaftet, gründlich durch-
sucht und durch den Scharfrichter mit Ruten gezüchtigt werden. Gegenüber
herrenlosen Kriegsknechten sollen die Reichskonstitutionen durchgeführt
und im Notfall Gewalt angewendet werden, um Plünderungen zu verhüten.
Weil bei Christen kein Bettel geduldet werden darf, ist er streng verboten
und dementsprechend auch das Ausstellen von Bettelbriefen an Kranke und
in Not Geratene. Es soll niemandem mehr freistehen, an seiner Türe Al-
mosen zu reichen und dadurch zum Schaden der Allgemeinheit dem Bettel
Vorschub zu leisten. Wer «auss christlicher Lieb und Eiffer den Armen»,
Gutes zu tun begehrt, wozu jeder verpflichtet ist, soll sein Geld dem gemeinen
Almosen anvertrauen, damit es durch die Almosenpfleger ausgeteilt wird.
Ebenso müssen alle Spenden eingestellt und dem Almosen übergeben wer-

den. Weil sie unterschiedslos verteilt werden, nützen sie wenig, schaden jedoch viel; denn sie fördern die Arbeitsscheu und den Bettel.

Die Einnahmen des Almosens sollen nicht ohne triftige Gründe rasch verbraucht werden. Es empfiehlt sich vielmehr, für Notfälle Mittel bereitzuhalten und sie sorgfältig anzulegen. Weil das Amt eines Almosenpflegers «viel Mühe, Sorg und Arbeit» verursacht, ist niemand verpflichtet, es länger als zwei Jahre zu bekleiden. Der Wechsel darf indessen nicht gleichzeitig erfolgen, vielmehr muß ein Bisheriger während eines Jahres neben dem Neuen bleiben. Zur Verhütung von «Uhnrichtigkeit, Vergess, Nachteil oder Verdacht» soll jede Woche in Gegenwart des Schultheißen abgerechnet werden, in den Dörfern am Sonntag nach der Predigt. Jährlich beim Amtswechsel muß gründlich abgerechnet und müssen die Register nach einem beigelegten Muster abgefaßt werden. Der Pfarrer und ein Almosenpfleger haben zu unterschreiben. Der Rechnungsablage müssen beiwohnen der Pfarrer, der Schultheiß, das Gericht und die Ältesten. Von der Kanzel aus soll acht Tage vorher auch die Gemeinde dazu eingeladen werden. Die neuen Almosenpfleger sind «mit christlichem Gebett zue Gott und gebürlicher Vermanung, ihr Amt bei ihres Aides Pflichten treulich und fleißig zu ver richten», durch den Schultheißen zu vereidigen. Die Regierung beansprucht, die Abrechnung der Almosen jährlich durch Abgeordnete oder auch nur durch die Amtleute einzusehen und prüfen zu lassen. Fehlbare Kirchendiener und Älteste oder (auf Grund einer Anzeige von Seiten der Kirchendiener und Ältesten) Schultheißen und Gerichte sollen durch die Abgeordneten und die Amtleute unnachsichtig bestraft werden. Alle Rechnungs-, Wahl- und andern Versammlungen sollen, weil es sich um das Gut der Armen handelt, ohne Zechen und andere Unkosten zu Lasten des Almosens vorschicken. Wenn dieser Ordnung zufolge gewissenhaft gehaust und gehandelt wird, ist zu hoffen, «das nicht allein die Armen im gantzen Land genugsamb und nach Noturft versorgt mögen werden und vielen Sünden und anderm Unrecht fürkommen, sondern das auch der allmechtig, gütig Gott seinen gefasten Zorn von wegen Verlassung der Armen gnediglich von unns abwenden und uns fürter seinen göttlichen Segen und Gedeien zue der Frucht der Erden und allem, was zue Uffenthaltung dieses zeitlichen Lebens von nöten, reichlich werde mittheilen».

Die bisher kaum gewürdigte Almosenordnung verdient aufmerksame Beachtung und hohe Anerkennung. Sie fällt nicht nur äußerlich durch ihre Länge auf, sondern auch inhaltlich durch ihre Gründlichkeit, Ausgewogenheit und christliche Gläubigkeit. Sie verfolgt als Ziel, Hilfsbedürftigkeit zu verhüten und die Unterstüzten wieder auf die eigenen Füße zu stellen. Sie verbindet in überzeugender Weise Strenge gegenüber Arbeitsscheuen und

Unbotmäßigen mit Güte gegenüber Notleidenden, einheimischen wie fremden. Sie stärkt die Verantwortung der einzelnen Christen, der Familien und der Gemeinden, schafft aber bei ungenügenden Mitteln einen Ausgleich durch andere Gemeinden, durch die Ämter (Bezirke) und durch die zentrale geistliche Güterverwaltung. Sie berücksichtigt die Dörfer ebenso wie die Städte und ergänzt das Vorhandene durch Neues, z.B. die Pfrundhäuser. Sie kehrt alles Nötige vor, um das Geforderte zu verwirklichen, indem sie für Ordnung und Aufsicht, für Organe und Mittel sorgt. Sie gründet sich darauf, daß Gott eine ewige Ordnung erlassen hat (194a), daß er in seinem Volk keinen Bettler haben will (201b), daß er uns die Armen anbefiehlt (191a) und daß ihre Not und Seufzer seinen Zorn reizen (192b). Sie erkennt in den Armen Glieder Christi (191b, 193a, 203a) und beruft sich auf seine Drohung Matthäus 25 Vers 41 (191a) und auf seine Verheißung Markus 9 Vers 41 (212a), auf die Worte des Apostels Paulus 1.Thimotheus 5 Vers 8 (195b) und 2.Thessalonicher 3 Vers 12 (204a) und auf die Kanones der alten Kirche (201a). Sie beauftragt die Beamten mit der Aufsicht und Unterstützung vor allem in den Fällen, wo Zwang und Gewalt angewendet werden müssen, weil bei liederlichen Leuten die besten Vermahnungen aus Gottes Wort durch die Ältesten wenig ausrichten (195a). Sie betraut jedoch mit der eigentlichen Armenpflege die Kirchendiener und die Ältesten (193a f.).

Diese Ältesten sind schon in der Kirchenordnung von 1563 vorgesehen (S.105) und durch die Kirchenzuchtordnung von 1570 gefordert und darauf sicher überall eingesetzt worden. Der Kirchenzuchtordnung zufolge müssen sie ehrbare, gottesfürchtige Männer sein, von aufrichtigem, ehrlichem Wandel und gutem Leumund, «die sich selbst gern bei Anhörung göttlichen Worts finden lassen». Sie sollen den Räten, Gerichten und Gemeinden entnommen werden (S.141b). Trotz der Beschränkung ihrer Amtszeit auf zwei Jahre, von der die Almosenordnung nichts mehr enthält, handelt es sich bei den Ältesten um eigentliche Presbyter im Sinne des reformierten Kirchentums. Es bleibt eigenartig, daß Älteste zu Almosenpflegern ernannt und daß diese nicht Diakone genannt werden, aber es ändert nichts am kirchlichen Charakter ihres Amtes (Almosenordnung S.193b). Ein eigentliches Vorbild läßt sich für die pfälzische Almosenordnung nicht nachweisen. Die Berücksichtigung des Landes und die Gründung von Anstalten erinnern an Maßnahmen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen, ohne daß unmittelbare Entlehnungen oder gar wörtliche Übereinstimmungen festgestellt werden können. Die Ordnung bleibt ein unabhängiges Werk Friedrichs des Frommen und spiegelt das Wesen ihres Auftraggebers wider.

Das Waisenhaus hat der Kurfürst schon 1564 im ehemaligen Nonnenkloster zu Handschuhsheim bei Heidelberg gegründet. In seinem Testament

wünschte er, die Hospitäler möchten nicht nur erhalten, sondern ausgebaut werden, «sintemalen es der ernstliche Bevelch Gottes ist, daß wir uns der dürftigen, bresthaften Armen nit weniger als unser selbs annehmen, uns dieselbe bevolchen sein, die christliche Lieb an ihnen erzaigen und dadurch unsern Glauben scheinen und vor den Menschen leuchten lassen sollen». (Kluckhohn: Testament S.75) Er zog in den 12 Jahren von 1562–1573 gegen 40 Klöster und Stifte ein und übergab sie einer selbständigen Behörde, der «geistlichen Güterverwaltung», zur Förderung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens. So schlecht es ursprünglich mit seinem persönlichen Haushalt und mit dem der Pfalz bestellt war, so brachte er es durch Ordnung und Sparsamkeit so weit, daß für alles Nötige genügend Mittel vorhanden waren. Zu Gunsten der Armen, Kranken und Waisen soll er sogar der geistlichen Güterverwaltung jährlich zusätzliche 24000 Gulden zugewendet haben. Kurz vor seinem Tode, 1576, erließ er eine «Ordnung der Kirchengütherverwaltung». Deren § 1 bestimmt, daß alle eingezogenen Kirchengüter nur «zu Kirchen, Schulen, Spithalen und andern dergleichen milden Sachen verordnet seyn sollen. Nur was nach Bestellung solcher christlichen und milden Werke übrig ist, soll in Nothfällen zu gemeiner fürfallender Landes-Nothdurft, Trost und Rettung verwendet werden.» Schon 1575 hatte er in seinem Testament seinen Nachfolgern eingeschärft, daß das Kirchengut unangetastet und «unzerdrennt beisammen behalten» werden müsse, weil das Vermögen sonst rasch verbraucht werde und zur Zeit niemand willig sei, für den Unterhalt der Kirchen und Schulen Steuern zu zahlen. (S. 78) Er erwies sich in jeder Beziehung als ein guter Haushalter und gütiger Landesvater, der mit seinen «getrewen Underthanen und armen Leuten ein billiches Mitleiden» hatte und sie nicht mit schweren Steuern und Frondiensten belastet haben wollte (S. 91).

Erfolglos blieben Friedrichs des Frommen Bemühungen, die Oberpfalz und deren Mittelpunkt, die Stadt Amberg, für das reformierte Bekenntnis zu gewinnen. Sie hielten entschlossen am Luthertum fest und lehnten alle reformierten Neuerungen ab. Umsonst versuchte er 1566 die Ratsherren, die Landstände und die Pfarrer durch seine Räte, seine Theologen und seinen eigenen Zuspruch zu überzeugen. Nicht wegen ihres andern Glaubens, nur wegen ihrer herausfordernden Unduldsamkeit setzte er einige Pfarrer ab. Er richtete nichts aus, weil dort der Adel und die Stände eine gewisse Selbständigkeit besaßen, weil Kaiser Maximilian II. durch seine Gesandten schürte, und weil sein eigener ältester Sohn Ludwig, sein dortiger Statthalter, dessen Gattin Elisabeth und sein Bruder Reichard als Administratoren des Stiftes Waldsaßen dem schroffen Luthertum anhängen. So erfüllte es ihn mit wachsender Sorge, daß sein Nachfolger sein Bekenntnis nicht teilte. Er

prophezeite am 25. April 1576 zwei Kirchenräten im Blick auf die Fortsetzung und Handhabung der reinen christlichen Religion: Mein Lutz tut's nicht, wird jedoch kein großer Verfolger werden, indem er sonst fromm und von Natur gütig ist; aber mein Fritz (dessen Sohn), der wird's tun.» Seinem Hofprediger Tossanus sagte er am 23. Oktober: «Ich habe Euch und der Kirche lange genug gelebt. Ich fühle, daß ich nun zu einem besseren Leben abgerufen werde, und freue mich dessen. Ich habe zugunsten der Kirche getan, was ich konnte, aber ich vermochte nur wenig. Der, welcher alles vermag und, ehe ich geboren war, für seine Kirche sorgte, lebt und regiert im Himmel. Er wird seine Kirche nicht verlassen, und nicht vergebens werden meine Bitten und Tränen sein, welche ich so oft in diesem Gemache für meine Nachfolger und für die Kirche vergossen habe.» Am 26. Oktober 1576 verschied er. Ein Augenzeuge berichtet dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, «daß jedermann diesen frommen Fürsten anders nicht als einen allgemeinen Vater beklagt und beweint».

Der Verfasser schuldet besonderen Dank dem badischen Generallandesarchiv, Karlsruhe, und der Universitäts-Bibliothek Heidelberg für ihr Entgegenkommen und Dr. P. Guyer, Adjunkt am Stadtarchiv Zürich, für seine Hilfe bei der Entzifferung der Kirchengzucht-Ordnung von 1570.

Vom gleichen Verfasser sind erschienen:

Das Diakonenamt bei Calvin	Fr. 1.00
Das Diakonenamt bei J. a. Lasco	Fr. 1.25
Das Diakonenamt bei M. Butzer	Fr. 2.25
Das Diakonenamt bei F. Lambert	Fr. 1.50
Das Diakonenamt bei W. Farel	Fr. 1.60
Das Diakonenamt bei P. Viret	Fr. 1.60